



Datum 05.10.2006  
Zuständig Arduino Lavina  
Abteilung Grossbanken  
Telefon direkt +41 31 322 01 50  
E-Mail direkt arduino.lavina@ebk.admin.ch  
Referenz 2006-10-04/164

An die Adressaten  
gemäss separater Liste

## **Anhörung Entwurf Rundschreiben Anpassung Kernkapital**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bankenkommission eröffnet die Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens „Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards (Anpassung Kernkapital)“ und bittet interessierte Kreise Ihre Stellungnahmen bis zum **10. November 2006** einzureichen. Wir bitten Sie, die Stellungnahmen auch in elektronischer Form (E-Mail oder elektronischer Datenträger) einzureichen. Für die Publikation Ihrer Stellungnahmen bitten wir Sie zudem um Ihr ausdrückliches Einverständnis.

Seit 1997 erlaubt die Bankenkommission die Erstellung der nicht statutarischen Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Standards, insbesondere nach den US GAAP und den IAS/IFRS sowie für Banken, welche durch natürliche oder juristische Personen beherrscht werden und in einem EWR-Staat domiziliert sind, nach den Vorschriften des Herkunftslandes. Ende 2003 hat die Bankenkommission die Mitteilung 32 veröffentlicht. Damit wurde es möglich, die anrechenbaren Eigenmittel aufgrund eines anerkannten internationalen Abschlusses mit einigen Anpassungen zu berechnen. Die Anpassungen betreffen insbesondere die Elimination nicht realisierter Gewinne ausserhalb des Handelsbuches.

Die letzten Jahre haben verschiedene weitere Entwicklungen gebracht. Bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel hat die Schweiz soeben die Umsetzungsarbeiten von Basel II beendet. Was die Rechnungslegungsstandards betrifft, wurde die Marktbewertungsoption (Fair Value Option), welche kürzlich im IAS/IFRS-Regelwerk eingeführt wurde, mit gewissen Beschränkungen belegt und ist nun weitgehend akzeptiert. Die US GAAP-Vorschriften haben soeben eine ähnliche Option in ihr Regelwerk aufgenommen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im letzten Juni ein diesbezügliches Dokument veröffentlicht. Er empfiehlt, die nicht realisierten Gewinne, welche durch die Anwendung der Marktbewertungsoption anfallen, nicht aus den anrechenbaren Eigenmittel zu eliminieren, sofern die betroffenen Banken die Anwendungskriterien von IAS/IFRS einhalten, über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen und auf



die Anwendung der Marktbewertungsoption bei Finanzinstrumenten verzichten, für welche ein solcher Wert nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Es wird ausserdem von den Aufsichtsbehörden erwartet, dass sie sorgfältig die Art und Weise prüfen, wie die Banken die Marktbewertungsoption bei den entsprechenden Aktiven und Passiven einsetzen, bewerten und kontrollieren. Im Übrigen sind die nicht realisierten Gewinne aus der Bewertung eigener Schuldinstrumente, welche sich aus der Verschlechterung der eigenen Kreditwürdigkeit ergeben, aus den anrechenbaren Eigenmitteln zu eliminieren.

Die Bankenkommission hat aus folgenden Gründen entschieden, die Mitteilung 32 durch ein Rundschreiben zu ersetzen und Art. 14 Abs. 2 der zukünftigen Eigenmittelverordnung entsprechend anzuwenden:

- a) Ausarbeitung einer genaueren und klareren Regulierung
- b) Berücksichtigung der Marktbewertungsoption und Umsetzung der „Supervisory Guidance“ des Basler Ausschusses
- c) Einbezug in den neuen Eigenmittelausweis eines Standardformulars, welches die Abstimmung zwischen den Eigenmitteln gemäss internationalem Abschluss und den Eigenmitteln nach den Vorschriften der neuen Eigenmittelverordnung (ERV) erlaubt. Es kann festgestellt werden, dass die neu ermittelten Eigenmittel in etwa dem Betrag entsprechen, welcher sich ergibt, wenn die Bank die Rechnungslegungsvorschriften der Bankenkommission anstatt eines international anerkannten Standards anwenden würde.

Das Rundschreiben und seine Anhänge beinhalten folgende Hauptpunkte:

- a) Das Rundschreiben an sich führt nicht alle Korrekturen auf. Es verweist auf Anhang I, welcher das Formular wiedergibt, das im neuen Eigenmittelausweis eingefügt werden wird und regelmässig der SNB eingereicht werden muss.
- b) Grundsätzlich sind alle nicht realisierten Gewinne, welche ausserhalb des Handelsbuches erzielt werden, aus den vorhandenen Eigenmitteln zu eliminieren. Eine Ausnahme besteht jedoch für Finanzinstrumente, welche nach der Marktbewertungsoption (Fair Value Option) behandelt werden, sofern eine Anerkennung durch die Bankenkommission erfolgte. Diese Genehmigung wird im Rahmen der Vorgaben des Basler Ausschusses gewährt und hat ein entsprechendes „Reporting“ zur Folge, welches es der Aufsichtsbehörde erlaubt, den Einfluss der Marktbewertungsoption (Fair Value Option) abzuschätzen und eine besondere Überwachung vorzunehmen.
- c) Im Gegenzug ist es erlaubt, die nicht realisierten Verluste in die anrechenbaren Eigenmittel aufzunehmen, sofern sie aus Verbuchungen stammen, welche durch die RRV-EBK nicht erforderlich sind. Ein solcher Fall tritt auf, wenn die Bank die Marktbewertungsoption anwendet ohne dass sie eine Genehmigung der Bankenkommission eingeholt hat.



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

- d) Schliesslich präzisiert die Bankenkommission, wie Finanzaktiven, welche Anpassungen unterworfen sind, eigenmittelmässig zu behandeln sind (Eliminierung nicht realisierter Gewinne, Wiederaufrechnung nicht realisierter Verluste).

Wie bereits in der Mitteilung 32 vorgesehen, sieht das Rundschreiben die Möglichkeit vor, die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut aufgrund eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards zuzulassen. Die statutarischen Abschlüsse sind jedoch weiterhin nach den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenkommission zu erstellen. Diese Erleichterung wird dadurch begründet, dass die statutarischen Abschlüsse einmal jährlich während der Eigenmittelausweis viermal jährlich der SNB eingereicht werden müssen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Dr. Andreas Bühlmann  
Vizedirektor

François Tinguely  
Banken/Effektenhändler

Beilage: Entwurf EBK-Rundschreiben 06/xx Ermittlung der aufsichtrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards (Anpassung Kernkapital)